Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. September 2005

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1859) wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 wird gestrichen.
- 2. § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: "Nachweis über ein Auslandssemester, d.h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung sowie einen Teilnahmenachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung."
- 3. In der Anlage 2 wird das Schaubild zum Studienaufbau im Hauptstudium wie folgt geändert:

	Komp. 1	Komp. 2	Komp. 3	Komp. 4	Komp. 5	Komp. 6	Komp. 7	Komp. 8	
5. Sem.	(19) Auslandssemester [2]								
6. Sem.		(20) HS [2]				(21) Ü [2]	(22) PS [0]	(23) P [2]	
7. Sem.		(24) HS [2]	(25) HS [2]	(26) PS [2]	(27) PS [2]				
8. Sem.	(28) K [1]			(29) HS [2]	(30) Ü [2]	(31) HS [2]			
9. Sem.	Prüfungssemester: Abfassen der Magisterarbeit und Ablegen der Prüfungen								
Summe Teil- nahme-CP	1 CP	4 CP	2 CP	4 CP	4 CP	4 CP	0 CP	4 CP	
+ zusätzliche schriftliche Leistungen		Pflicht [5]	Wahlpflicht [5]			Pflicht [5]			
Gesamtsumme Hauptstudium	38 (+ 6 CP für UNICERT Englisch und/oder 6 CP NVS II, <i>falls</i> nicht im Grundstudium abgelegt)								

4. In der Anlage 3 wird die Aufschlüsselung der Lehrveranstaltungen aus Komponente VIII "Internationale Mobilität" wie folgt geändert:

VIII. Internationale Mobilität

Auslandskomponente

(10) E1	(1 CP)	Pflicht	Exkursion	2. Sem.
(19)	(2 CP)	Pflicht	Auslandssemester	5. Sem.
(23)	(2 CP)	Pflicht	Auslandspraktikum	6. Sem.

Artikel 2 Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung

Die Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1873) wird in Ziffer 3.2 Nr. 4 wie folgt geändert: "Nachweis über ein Auslandssemester, d. h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung sowie einen Teilnahmenachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung."

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Die Änderungssatzung gilt für alle immatrikulierten Studierenden. Übergangsbestimmungen für Studierende im Hauptstudium regelt der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Juli 2005 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. August 2005, Az.: 3-7831-12/185-4.

Chemnitz, den 15. September 2005

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes